

DSGVO Blog März 2018

Während landauf landab die Umsetzung der DSGVO viele Unternehmen beschäftigt, macht sich Unsicherheit breit, ob nach dem 25.05.2018 personenbezogene Daten juristischer Personen auch noch geschützt sind.

Das DSG 2000 in der geltenden Fassung schützt in § 1 die personenbezogenen Daten von natürlichen und juristischen Personen ohne Unterschied. Die ab 25.05.2018 geltende Datenschutzgrundverordnung regelt in Art 1 Abs 1 nur den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Gemäß Erwägungsgrund 14 Satz 2 gilt diese Verordnung nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten juristischer Personen und insbesondere als juristische Person gegründeter Unternehmen, einschließlich Name, Rechtsform oder Kontaktdaten der juristischen Person.

Diese Regelung versteht der geneigte Leser so, dass damit das österreichische Spezifikum, nach dem auch Daten von Unternehmen dem strengen Datenschutz unterliegen, entfällt und war die Erleichterung dementsprechend groß. Ohnehin hat sich aufgrund der zahlreichen Veröffentlichungspflichten denen Unternehmen unterliegen die Sinnfrage zum Datenschutz dieser Daten aufgedrängt.

Ganz anders stellt sich die Situation bei Unternehmensdaten, die grundsätzlich nicht dem Datenschutz unterliegen, dar. Bisher gab es, abgesehen vom Schutz von Marken- und Immaterialgüterrechten, keinen kodifizierten Schutz von „Know-how“. Diesem Umstand wird mit der bis 09.06.2018 umzusetzenden Geheimnisschutzrichtlinie (EU 2016/943) Rechnung getragen. Durch diese Richtlinie sollen Geschäftsgeheimnisse vor rechtswidrigem Erwerb, rechtswidriger Nutzung und rechtswidriger Offenlegung geschützt werden.

Als Zwischenergebnis lässt sich zusammenfassen, dass der Schutz personenbezogener Daten natürlicher Personen durch die DSGVO ab 25.05.2018 umfassend sein wird, hingegen die schützenswerten Daten von juristischen Personen von der bis 09.06.2018 umzusetzenden Geheimnisschutzrichtlinie erfasst sind.

Gemäß der Regierungsvorlage zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 sollte das Grundrecht auf Datenschutz nur noch natürliche Personen umfassen. Mangels einer Verfassungsmehrheit im Nationalrat war eine Beschlussfassung in diesem Sinne jedoch nicht möglich und es konnten nur die einfachgesetzlichen Normen des DSG 2000 angepasst werden. Die Verfassungsbestimmungen, so insbes. das Grundrecht auf Datenschutz gem. § 1 DSG 2000, blieben bestehen. Dieser Umstand hat Stimmen auf den Plan gerufen, die auf Basis des Fortbestandes des § 1 DSG iVm § 4 Abs 1 DSG 2000 eine Anwendung sowohl der Regelungen der DSGVO als auch jener des DSG auf juristische Personen für zulässig erachten.

Diese Auslegung vermag nicht zu überzeugen, da sich die DSGVO, wie bereits dargelegt, auf natürliche Personen beschränkt. Auch das DSG 2018 enthält keine Bestimmung die eine Ausweitung auf Daten juristischer Personen anordnet. Das wäre aber notwendig gewesen, da eine analoge Anwendung der strengen Bestimmungen der DSGVO unzulässig, hinsichtlich der in der DSGVO enthaltenen Strafbestimmungen verfassungsrechtlich undenkbar ist.

Allerdings fällt der Schutz personenbezogener Daten juristischer Personen nicht ganz hin. Weiter gelten wird der - aus den oben genannten Gründen – verbliebene Grundrechtsschutz des § 1 DSG, weshalb die Verarbeitung personenbezogener Daten juristischer Personen auch in Zukunft nur unter den in § 1 DSG genannten Voraussetzungen erfolgen darf. Dazu zählen, ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen vorausgesetzt, das überwiegende berechnigte Interesse, die Einwilligung oder eine gesetzliche Erlaubnis. Zwar wird man juristischen Personen die grundlegenden Betroffenenrechte auch in Hinkunft zugestehen, die deutlich darüber hinausgehenden Verpflichtungen wie das Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, die Informations- und Meldepflichten sowie, die in Einzelfällen durchzuführende Datenschutzfolgeabschätzung wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten juristischer Personen nicht schlagend werden.

Was bleibt ist die Hoffnung des Normunterworfenen auf Sanierung durch den Gesetzgeber bei nächster Gelegenheit mit der erforderlichen Verfassungsmehrheit.

Autor: Mag. Michael Hirth

Disclaimer

Alle Angaben in diesem Artikel und auf unserer Website dienen nur der Erstinformation und können keine rechtliche oder sonstige Beratung sein oder ersetzen. Der Text wurde auf der Rechtslage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verfasst, sohin insbesondere auf der DSGVO in der gültigen Fassung und des DSG. Ob die Aufsichtsbehörden oder Gerichte die Normen bzw die Regularien anders auslegen als in diesem Text enthalten, kann nicht vorhergesagt werden. Eine Haftung wird nicht übernommen.